



Polizeidirektion

Braunschweig

Polizeidirektion Braunschweig, Postfach 37 50, 38027 Braunschweig

Landkarte

POSTSTADT

Landkreise

Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine
und Wolfenbüttel

--Brandschutzprüfer--

Städte

Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg

**--Abteilung Vorbeugender Brandschutz
der Berufsfeuerwehr--**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

23-13122

14. MRZ 2007

11/03.07.07

11.01.07 6362132.07

Beantwortet von
Herrn Mühlhoff

E-Mail
uwe.muehlhoff@polizei.niedersachsen.de

Durchwahl (05 31) 476-
1812

Braunschweig
13.03.2007

**Vorbeugender Brandschutz;
Beteiligung der Brandschutzprüfer im Baugenehmigungsverfahren**

Anlage: Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
-Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz- vom 07.03.2007

Anliegenden Erlass übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weitere
Veranlassung.

Im Auftrage

Mühlhoff



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg,
Oldenburg, Osnabrück

Bearbeitet von:
Herrn Günter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B 22.10-13120

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6006

Hannover
07.03.2007

Beteiligung der Brandschutzprüfer im Baugenehmigungsverfahren;

Bezug: Bericht der PD Braunschweig an das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit v. 01.11.2006

Anlage: - 1 -

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr führen mit ihren Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer sowie die Abteilungen Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehren die Hauptamtliche Brandschau nach § 23 NBrandSchG durch. Des Weiteren erstellen sie neben ihrer Haupttätigkeit Hauptamtliche Brandschau gutachterliche Stellungnahmen in bauaufsichtlichen Verfahren.

Art und Umfang dieser gutachterlichen Stellungnahmen sind vielfach Gegenstand der Diskussion in Brandschutzprüfertagungen gewesen. Dabei wurde immer wieder vorgetragen, so wie auch im o. g. Bericht der PD Braunschweig, dass von Seiten der Bauaufsicht (umfassende) Stellungnahmen ohne konkrete Fragestellungen zum Brandschutz erwünscht werden. Dies kann soweit führen, dass die Hauptamtliche Brandschau nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.

Aus diesem Anlass gebe ich die in der Anlage nachstehenden mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit abgestimmten Hinweise und Empfehlungen für die Beteiligung der Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer / Abteilungen Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehren in bauaufsichtlichen Verfahren bekannt:

Ich bitte die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr hierüber zu unterrichten. Des Weiteren bitte ich die Landkreise, die unteren Bauaufsichtsbehörden ihrer kreisangehörigen Gemeinden zu informieren.

Im Auftrage

Günter

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nfd

E-Mail
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Anlage zum RdErl. vom 07.03.2007, Az. P 22.10 – 13120:

Die Brandschutzprüferinnen, Brandschutzprüfer und Abteilungen Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehren (Brandschutzdienststellen) sollten nur in schwierigen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes Stellungnahmen erstellen. Hierzu ist insbesondere zu zählen:

1. Die Beurteilung baulicher Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (§ 51 NBauO), für die NBauO und die dazu erlassenen (Sonderbau-) Verordnungen keine ausreichenden Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz bzw. Ermessensspielräume enthalten oder keine speziellen Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz bestehen.
2. Die Erteilung von Ausnahmen nach § 85 NBauO, die in der NBauO oder in den Vorschriften aufgrund der NBauO vorgesehen sind, wenn mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
3. Die Erteilung von Befreiungen nach § 86 NBauO von Vorschriften der NBauO und von Vorschriften aufgrund der NBauO soweit sie den vorbeugenden Brandschutz zum Gegenstand haben.
4. Bei Widersprüchen oder Eingaben zu bauaufsichtlichen Verfahren im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz.
5. Die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr.
6. Die Bewertung von Brandschutzgutachten und Brandschutzkonzepten.
7. Besondere Anforderungen des vorbeugenden Brändschutzes die in den Bereich abwehrenden Brandschutz hineinwirken:
 - Erforderliche Löschwassermenge,
 - Löschwasser-Rückhaltung,
 - Einrichtungen zur Löschwasserversorgung,
 - Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen für die Feuerwehr, Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen,
 - Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (Wandhydranten, Feuerlöschschlauanschlusseinrichtungen, Feuerlöscher),
 - Anlagen und Einrichtungen für den Rauch- und Wärmeabzug,
 - Anlagen und Einrichtungen für die Feuermeldung (Brandmeldeanlagen),
 - Anlagen und Einrichtungen für die Alarmierung im Brandfall im Gebäude,
 - Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (Brandschutzordnung, Hausfeuerwehr, Räumungsübungen etc.),
 - Feuerwehrpläne.
8. Erforderliche Stellungnahmen der Brandschutzdienststellen für eine untere Bauaufsichtsbehörde, die ihrerseits im Rahmen der Mitwirkung für eine Behörde tätig wird, deren Entscheidung oder Genehmigung die Baugenehmigung einschließt (z. B. immissionsschutzrechtliche Genehmigung).



Dienstgebäude:
Kasernenstr. 25
Telefax: 4 84-39 02

Ihr Zeich./Nachr.v. Mein Zeichen
310.24025
305.13122

Tel.(0531) 484-39 24
Braunschweig
24.11.1992
oder 484-0

Bauaufsicht;
Beteiligung der Brandschutzprüfer - BSP - im Baugenehmigungsverfahren

Bezug: Ihr Bericht vom 21.09.92 - 6323-01-01 - "Hauptamtliche
Brandschau"

Aus Ihrem o. a. Bericht geht hervor, daß den BSP Baugenehmigungsunterlagen ohne Vorprüfung durch die Bauaufsicht zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Diese Verfahrensweise ist nicht gerechtfertigt, weil zu den Aufgaben der BSP nicht die Sachbearbeitung in der Bauaufsicht gehört. Die Stellungnahmen der BSP sind gutachtliche Äußerungen einer Sachverständigenstelle, die zur Entscheidungsfindung der Bauaufsicht beitragen sollen. Ich bitte daher, künftig wie folgt zu verfahren:

1. Belange des vorbeugenden baulichen Brandschutzes, die nach den einschlägigen bauaufsichtlichen Vorschriften ohne Ermessensausübung zu entscheiden sind, sind von der Bauaufsicht in eigener Zuständigkeit abschließend zu bearbeiten.
2. Die BSP sind nur zu beteiligen
 - a) bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung (§ 51 NBauO), soweit nicht die Brandschutzanforderungen in speziellen Vorschriften abschließend geregelt sind (z. B. VStättVO oder BASchulR),
 - b) bei Befreiungen von Vorschriften die dem vorbeugenden baulichen Brandschutz dienen,



- 2 -

- c) bei Ausnahmen oder anderen Ermessensentscheidungen, die davon abhängen, ob hinsichtlich des Brandschutzes Bedenken bestehen oder nicht und
- d) bei Widerspruch oder Eingabe gegen Auflagen aus Gründen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes, wenn die BSP im Baugenehmigungsverfahren beteiligt waren und wenn es beabsichtigt ist, dem Widerspruch oder der Eingabe abzuheften.

Die Stellungnahmeversuchen müssen konkrete Fragen enthalten. Den BSP sind dazu die vollständigen Bauanträge - allerdings ohne Standsicherheitsnachweis - zuzuleiten.

Im Auftrage

Schmidt